

**Besondere Versicherungsbedingungen (BVB) für die Krankheitskostenversicherung
Spitalskostentarif MHNST/K26P
für Versicherte mit Hauptwohnsitz in der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol**

**nach Vertragskrankenhausverzeichnis –Liste 2ST
Wertgesicherter Tarif (mit Anpassungsklausel)
Erster Abschnitt – Tarifbestimmungen**

Für diesen Tarif gelten, falls nicht im Folgenden Abweichendes bestimmt wird, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung (AVB MST 2020 / in der geltenden Fassung – in weiterer Folge AVB MST 2020 genannt). Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Die Spitalskostenversicherung nach diesem Tarif kann nur abgeschlossen werden, wenn für den jeweiligen Versicherten ein Leistungsanspruch bei einem Sozialversicherungsträger in der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol besteht und sich der Hauptwohnsitz des Versicherungsnehmers/Versicherten in der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol befindet.

Unter Anwendung der Bestimmungen des §1 AVB MST 2020 werden insbesondere unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 11 AVB MST 2020 (Subsidiaritätsklausel / Anspruch gegen Dritte) folgende Leistungen erbracht. Die Höhe dieser Leistungen ergibt sich aus dem zweiten Abschnitt dieser Bedingungen. Bei diesen Leistungen handelt es sich um im Versicherungsfall vom Versicherer zu erbringende **Höchstbeträge**.

Die Leistungen nach Pkt. I.A, I.B, I.C, I.D und I.E sowie II.A, II.B und II.C werden bei einer medizinisch notwendigen stationären oder operativ ambulanten Heilbehandlung **abzüglich eines Selbstbehältes pro Versicherten und Versicherungsfall** erbracht. Die Höhe des Selbstbehältes beträgt **pro Versicherungsfall 10% der Gesamtleistung des Versicherungsfalls**, jedoch **maximal € 540 pro Kalenderjahr** für stationäre Aufenthalte bzw. operativ ambulante Heilbehandlungen in einer Vertrags-Privatklinik in der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol sowie **maximal € 2.151 pro Kalenderjahr** für stationäre operative Aufenthalte sowie operative ambulante Heilbehandlungen außerhalb der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol.

I. Stationäre Heilbehandlung in Krankenhäusern

A Stationäre operative Heilbehandlung in der Sonderklasse / Mehrbettzimmer einer Vertrags-Privatklinik in der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol inkl. Ticketgebühr sowie einem Vertragskrankenhaus in Tirol

(1) Bei stationärer operativer Heilbehandlung in der Sonderklasse/ Mehrbettzimmer einer Vertrags-Privatklinik in der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol sowie einem Vertragskrankenhaus in Tirol übernimmt der Versicherer anstelle aller anderen Leistungen (Pflegegebühren, Operationskosten) die mit der betreffenden Vertrags-Privatklinik bzw. mit dem betreffenden Vertragskrankenhaus festgesetzten oder vereinbarten Kosten, **abzüglich der satzungsgemäß zu erbringenden Leistungen des Sozialversicherungsträgers** (zB des Landesgesundheitsdienstes Südtirol) (Kostendifferenz auf die Sonderklasse/Mehrbettzimmer in einer Vertrags-Privatklinik in der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol bzw. einem Vertragskrankenhaus in Tirol) inkl. Ticketgebühr. Die Kostenübernahme erfolgt durch Ausstellung einer Kostenverpflichtungserklärung und Direktverrechnung mit der Verwaltung der Vertrags-Privatklinik bzw. des Vertragskrankenhauses.

Als Vertrags-Privatkliniken bzw. Vertragskrankenhäuser gelten die im Vertragspartnerverzeichnis nach diesem Tarif angeführten Privatkliniken der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol sowie Vertragskrankenhäuser Tirols. **Diese gelten nur solange und in dem Ausmaß als Vertrags-Privatkliniken bzw. Vertragskrankenhäuser, wie die mit der betreffenden Vertrags-Privatklinik bzw. mit dem betreffenden Vertragskrankenhaus festgesetzten oder vereinbarten Klinikgebühren, Krankenhausgebühren und Arzthonorare, vor allem auch ihrer Höhe nach, geregelt sind und die Kostendeckungszusage nicht widerrufen wird.**

(2) Wenn der stationäre Aufenthalt zum Zwecke einer operativen Heilbehandlung angetreten wurde, es aufgrund äußerer Umstände, wie zB organisatorische Probleme oder Probleme medizinischer Art (zB nicht operativ möglich) jedoch zu keiner Operation kommt, besteht Versicherungsschutz gem. (1) **für längstens 3 Tage**. Der Selbstbehalt wird dem Versicherten für den entstandenen Versicherungsfall in Rechnung gestellt.

(3) Sollten nach Beendigung eines stationären Aufenthaltes gem. (1) Folgebehandlungen medizinisch notwendig sein, besteht Versicherungsschutz nur, wenn eine weitere operative Heilbehandlung erforderlich ist.

(4) Kein Versicherungsfall im Sinne dieses Tarifes sind Schwangerschaft und Entbindung einschließlich damit im Zusammenhang stehender medizinisch notwendiger Heilbehandlungen und medizinisch notwendige Untersuchungen sowie Fehlgeburten (§1 (2) b) AVB MST 2020).

B Stationäre operative Heilbehandlung in einem allgemein öffentlichen Krankenhaus im europäischen Ausland (außerhalb der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol und Tirol)

Bei einer stationären operativen Heilbehandlung in einem allgemein öffentlichen Krankenhaus im europäischen Ausland werden Kosten abzüglich der satzungsgemäß zu vergütenden Leistungen des italienischen oder ausländischen Sozialversicherungsträgers (zB des Landesgesundheitsdienstes Südtirol) oder eines Sozialversicherungssatztarifes (Kostendifferenz auf die Sonderklasse/Mehrbettzimmer) übernommen.

Die Kostenübernahme für Aufenthalte im europäischen Ausland erfolgt **nach Vorlage der saldierten Krankenhausrechnung inklusive sämtliche zur Beurteilung notwendige Unterlagen**.

C Stationäre aufgrund des medizinischen Standards in der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol oder in einem mit dem Landesgesundheitsdienst Südtirol konventionierten Krankenhaus in Österreich nicht durchführbare operative Heilbehandlung in der Sonderklasse/Mehrbettzimmer eines Krankenhauses im außereuropäischen Ausland sowie in nicht allgemein öffentlichen Krankenhäusern im europäischen Ausland (außerhalb der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol)

Bei medizinisch notwendiger stationärer operativer Heilbehandlung in der Sonderklasse / Mehrbettzimmer eines Krankenhauses im außereuropäischen Ausland sowie in nicht allgemein öffentlichen Krankenhäusern im europäischen Ausland, die aufgrund des medizinischen Standards in der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol oder in einem mit dem Landesgesundheitsdienst Südtirol konventionierten Krankenhaus in Österreich nicht durchführbar ist, werden weltweit die vollen Kosten abzüglich der zu vergütenden Leistungen des Sozialversicherungsträgers (zB des Landesgesundheitsdienstes Südtirol) oder eines Sozialversicherungssatztarifes einschließlich Transportkosten für die Hin- und Rückreise übernommen.

Eine Leistung für Transportkosten wird nur erbracht, wenn die Hin- und Rückreise von einem vom Versicherer beauftragten Unternehmen organisiert wird.

D Stationäre Heilbehandlung von Unfallfolgen und akuten Erkrankungen in der Sonderklasse / Mehrbettzimmer eines Krankenhauses im europäischen (außerhalb der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol und Tirol) bzw. außereuropäischen Ausland

Bei medizinisch notwendiger stationärer Heilbehandlung von Unfallfolgen und akuten Erkrankungen in der Sonderklasse / Mehrbettzimmer eines Krankenhauses im europäischen bzw. außereuropäischen Ausland werden die Kosten abzüglich der zu vergütenden Leistungen des Sozialversicherungsträgers (zB des Landesgesundheitsdienstes Südtirol) oder eines Sozialversicherungssatztarifs bis zu einem Höchstbetrag gemäß dem Zweiten Abschnitt dieser Bedingungen **pro Kalenderjahr** vergütet.

Gedecktsind nur solche stationären Heilbehandlungen, die anlässlich von Unfallfolgen oder akuten Erkrankungen während einer **Urlaubsreise von höchstens 4 Wochen im europäischen bzw. außereuropäischen Ausland auftreten** und die einen stationären Aufenthalt mit umgehender diagnostischer Abklärung und Behandlung in einer Krankenanstalt im europäischen bzw. außereuropäischen Ausland notwendig machen und innerhalb der letzten 24 Stunden vor Antritt des Krankenhausaufenthaltes aufgetreten sind.

E Stationäre operative Heilbehandlung in der Sonderklasse/Mehrbettzimmer eines anderen Krankenhauses

(1) Bei stationärer operativer Heilbehandlung die nicht unter Pkt. I.A, I.B, I.Coder I.D fällt, werden folgende Leistungen erbracht:

(a) Pflegegebühren

sind die Differenz der Kosten der Allgemeinen Gebührenklasse auf die Sonderklasse/Mehrbettzimmer.

(b) Behandlungskosten bei operativen Fällen

sind die über die Pflegegebühren hinaus entstehenden Behandlungs- und Nebenkosten bei operativen Fällen in einem Krankenhaus für die Dauer der medizinisch notwendigen stationären Heilbehandlung.

Zusätzlich werden Operationskosten entsprechend dem Operationsgruppenverzeichnis, das zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles maßgebend ist, vergütet. Das Operationsgruppenverzeichnis wird auf Anforderung ausgefolgt. Werden anstelle einer Operation Röntgen-, Tiefen- oder Radiumbestrahlungen durchgeführt, erfolgt eine Vergütung **bis zum halben Ausmaß der jeweiligen Operationsgruppe**.

F Krankenhausaufenthalt für eine Begleitperson

(1) Bei einem stationären Krankenaufenthalt des versicherten Kindes gemäß Pkt. I.A werden die mit der Vertrags-Privatklinik vertraglich vereinbarten Kosten für eine Begleitperson übernommen.

(2) Bei einem stationären Krankenaufenthalt des versicherten Kindes gemäß I.B, I.C, I.D und I.E werden die Kosten für Nächtigung und Verpflegung für eine Begleitperson pro Tag bis zu **einem Höchstbetrag gemäß dem Zweiten Abschnitt dieser Bedingungen vergütet**.

(3) In Abänderung der Bestimmungen des § 5 D (12) AVB MST 2020 werden bei einem stationären Krankenaufenthalt gemäß (1) und (2) eines mitversicherten Kindes **bis zum vollendeten 18. Lebensjahr** die Kosten für eine Begleitperson übernommen und zwar auch dann, wenn die Begleitperson nicht bei uns versichert ist.

G Krankentransportkosten

Transportkosten für eine medizinisch notwendige Überführung in ein Krankenhaus zum Zwecke der stationären Heilbehandlung gemäß Punkt I oder von einem Krankenhaus, in dem eine stationäre Heilbehandlung gemäß Punkt I durchgeführt wurde, werden **bis zum tariflichen Höchstbetrag** gemäß dem Zweiten Abschnitt dieser Bedingungen übernommen, **sofern kein Anspruch auf Übernahme dieser Transportkosten gegenüber Dritten besteht**.

II. Operative ambulante Heilbehandlung in Privatkliniken und Krankenhäusern

Der Versicherungsschutz umfasst Leistungen für medizinisch notwendige operative Heilbehandlungen, die in einer Privatklinik oder im Krankenhaus durchgeführt werden, **wenn dadurch eine stationäre Heilbehandlung nachweislich vermieden wird**. Kein Versicherungsfall im Sinne dieses Tarifes sind die Schwangerschaft und Entbindung einschließlich damit im Zusammenhang stehender Heilbehandlung und Untersuchungen sowie Fehlgeburten (§1 (2) b) AVB MST-2020).

A Operative ambulante Heilbehandlung in einer Vertrags-Privatklinik inkl. Ticketgebühr in der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol nach diesem Tarif

(1) Bei operativer ambulanter Heilbehandlung in einer Vertrags-Privatklinik in der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol übernimmt der Versicherer anstelle aller anderen Leistungen die durch Vertrag mit der betreffenden Vertrags-Privatklinik festgesetzten oder vereinbarten Kosten. **Allfällige Leistungen des Sozialversicherungsträgers (zB Landesgesundheitsdienst Südtirol) oder einem entsprechenden Sozialversicherungssatztarifes werden in Abzug gebracht.**

Die Kosten werden direkt mit der Vertrags-Privatklinik verrechnet.

Als Vertrags-Privatkliniken gelten die im Vertragsklinik-Verzeichnis nach diesem Tarif angeführten Vertrags-Privatkliniken und zwar solange die Kostendeckungszusage nicht widerrufen wird.

B Operative ambulante Heilbehandlung in einem Vertragskrankenhaus oder in einer Vertragstagesklinik in Tirol nach diesem Tarif

Bei operativer ambulanter Heilbehandlung in einem Vertragskrankenhaus oder in einer Vertragstagesklinik in Tirol übernimmt der Versicherer anstelle aller anderen Leistungen die durch Vertrag mit dem betreffenden Vertragskrankenhaus festgesetzten oder vereinbarten Kosten.

Allfällige Leistungen des Sozialversicherungsträgers (zB des Landesgesundheitsdienstes Südtirol) oder eines Sozialversicherungssatztarifs werden in Abzug gebracht.

Die Kosten werden direkt mit dem Vertragskrankenhaus verrechnet.

Als Vertragskrankenhäuser gelten die im Vertragskrankenhausverzeichnis nach diesem Tarif angeführten Vertragskrankenhäuser und zwar solange die Kostendeckungszusage nicht widerrufen wird.

C Operative ambulante Heilbehandlung in einer anderen Privatklinik in der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol oder in einem anderen Krankenhaus in Tirol

(1) Bei operativer ambulanter Heilbehandlung, die nicht unter Pkt. II. A oder II.B fällt, werden folgende Leistungen erbracht:

Operationskosten gemäß dem Zweiten Abschnitt – Leistungen werden entsprechend dem ambulanten Operationsgruppenverzeichnis, das zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls maßgebend ist, vergütet. **Allfällige Leistungen des Sozialversicherungsträgers (zB Landesgesundheitsdienst Südtirol) oder eines Sozialversicherungssatztarifs werden in Abzug gebracht.**

(2) Werden wegen desselben Krankheitsgeschehens oder unter einer **Schmerzbetäubung mehrere operative Eingriffe** durchgeführt, so steht für die gemäß Operationsgruppenverzeichnis am höchsten einzustufende Operation der volle, **für jede weitere Operation der halbe Vergütungssatz zur Verfügung. Die Vergütung beträgt maximal das Doppelte des Satzes für die höchst eingestufte Operation.**

Das ambulante Operationsgruppenverzeichnis wird auf Anforderung ausgefolgt.

III. Ambulante Heilbehandlung

A Arzt- und Facharzkosten für Schul- und Ganzheitsmedizin (ausgenommen Zahnärzte und Dentisten, Zahnmediziner, Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde), Rezeptgebühren, Ticketgebühren

Diese tariflichen Versicherungsleistungen pro Kalenderjahr sind mit einem **Gesamthöchstbetrag pro Kalenderjahr** gemäß dem Zweiten Abschnitt dieser Bedingungen begrenzt.

(1) Arzt- und und Facharzkosten für Schul- und Ganzheitsmedizin (ausgenommen Zahnärzte und Dentisten, Zahnmediziner, Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde)

Arzt- und Facharzkosten für Schul- und Ganzheitsmedizin werden für Arzberatungen in der Sprechstunde (Ordnung) und Hausbesuche (Visite), Laboruntersuchungen, Injektionen, Infusionen, Infiltrationen, Punktionen, EKG erbracht. Für Arzt- und Facharzkosten werden **80% der Kosten bis zu einem Gesamthöchstsatz pro Kalenderjahr** gemäß dem Zweiten Abschnitt dieser Bedingungen erbracht.

Für Zahnbehandlung und Zahnersatz sowie für Zahn- und Kieferregulierungen ebenso wie refraktive Augenoperationen besteht kein Leistungsanspruch.

Eine Inanspruchnahme von Leistungen nach Pkt. III. A ist nur möglich, wenn kein oder kein ausreichender Leistungsanspruch nach Pkt. II. A, II. B, II.C und III. C besteht (Subsidiaritätsprinzip).

(2) Rezept- und Ticketgebühren

a) **Innerhalb des Gesamthöchstsatzes** gemäß dem Zweiten Abschnitt dieser Bedingungen werden die vollen Rezeptgebühren ersetzt.

b) Die Kosten für Ticketgebühren, welche im Rahmen von Arzt- und Facharztbesuchen entstehen werden, nach Vorlage des Kostennachweises, zu 100% **bis zu einem Gesamthöchstsatz pro Kalenderjahr** gemäß dem Zweiten Abschnitt dieser Bedingungen ersetzt.

B Ambulante Vorsorge

(1) Die Kosten für folgende schulmedizinisch anerkannte Vorsorgeleistungen beim Arzt oder Facharzt, sowie sportmedizinische Untersuchungen beim Sportmediziner werden **alle 2 Jahre bis zu einem Höchstbetrag** gemäß dem Zweiten Abschnitt dieser Bedingungen ersetzt:

Kardiologische Vorsorgeuntersuchungen (EKG, Ergometrie, CT)
Ultraschalluntersuchungen (Schilddrüse, innere Organe, Gefäße)
Gynäkologische und urologische Vorsorgeuntersuchungen
Endoskopische Untersuchungen (Magen, Darm)
Vorsorge – Laboruntersuchungen
Gentechnikuntersuchungen
Sportmedizinische Untersuchungen inklusive Sporttauglichkeitsuntersuchungen

(2) **Die Kosten für die gesetzliche Gesundenuntersuchung werden nicht ersetzt.**

(3) Wurde vom Versicherer nach diesem Tarif eine Leistung erbracht, so **besteht ein neuerlicher Anspruch nach Ablauf von 2 Jahren** ab dem Zeitpunkt des Beginns der letzten Leistungsinanspruchnahme.

C Diagnostische Untersuchungen

Kosten für diagnostische Maßnahmen unter Anwendung der Computertomographie, der Kernspintomographie und Röntgen werden zur Gänze **bis zu einem Höchstbetrag pro Kalenderjahr** gemäß dem Zweiten Abschnitt dieser Bedingungen vergütet.

D Physikotherapeutische Behandlungen

Für ärztlich verordnete und medizinisch **notwendige** physikotherapeutische Behandlungen des Versicherten werden **80 % der Kosten bis zum Höchstsatz** gemäß dem Zweiten Abschnitt dieser Bedingungen **pro Kalenderjahr** ersetzt. Voraussetzung ist eine **vorangegangene Operation, die nicht länger als 12 Monate zurückliegt**, wobei diese sowohl **stationär** gem. Punkt I. als auch **ambulant** gem. Punkt II. dieser Bedingungen durchgeführt worden sein kann, sowie der ursächliche Zusammenhang zwischen dieser Operation und der physiktherapeutischen Behandlung.

IV. Rehabilitationszuschuss

(1) In Abänderung zu § 5 (9) der AVB MST 2020 ist der Versicherungsfall die Rehabilitationsbehandlung, wenn nach medizinischem Befund die Notwendigkeit der Behandlung besteht.

Diese beginnt mit der ersten Rehabilitationsbehandlung und endet, wenn nach medizinischem Befund die Notwendigkeit der Rehabilitationsbehandlung nicht mehr besteht.

Versicherte erhalten für ärztlich verordnete Rehabilitationsbehandlung, im Anschluss an einen stationären operativen Aufenthalt **innerhalb von maximal 6 Wochen** ab Beendigung desselben, **von den noch verbleibenden Kosten abzüglich der zu vergütenden Leistungen des Sozialversicherungsträgers oder eines Sozialversicherungsergatztarifes** eine Versicherungsleistung in Höhe von **80 % bis zum Höchstbetrag (für Kinder 25 % des Höchstbetrages)** gemäß dem Zweiten Abschnitt dieser Bedingungen **pro Kalenderjahr**.

Geht die Rehabilitationsbehandlung über ein Kalenderjahr hinaus, so wird der Höchstbetrag jenes Kalenderjahrs herangezogen, in dem die Rehabilitationsbehandlung abgeschlossen wird.

Die Dauer des Aufenthaltes bzw. die Dauer der ambulanten Behandlung ist durch eine **von der Rehabilitationsanstalt ausgestellte Aufenthaltsbestätigung nachzuweisen**. Die Versicherungsleistung wird nach **Vorlage der saldierten Originalrechnung** und der dazugehörigen **ärztlichen Verordnung** bzw. nach **Vorlage des Bewilligungsschreibens der gesetzlichen Sozialversicherung** ausbezahlt.

(2) Stationäre Rehabilitationsbehandlungen

Bei einem stationären Aufenthalt in einer Organisationseinheit und Betriebsform jeglicher Art, die auf Rehabilitation ausgerichtet ist und unter ärztlicher Betreuung steht, werden von den noch verbleibenden Kosten für eine medizinisch notwendige stationäre Rehabilitationsbehandlung **nach Erfüllung der Voraussetzungen nach Pkt (1) und Pkt (2) in der Höhe von 80% bis zu einem Höchstbetrag pro Kalenderjahr (für Kinder 25% des Höchstbetrages)** gemäß dem Zweiten Abschnitt dieser Bedingungen übernommen.

(3) Ambulante Rehabilitationsbehandlungen

Bei einer ambulant durchgeführten Rehabilitationsbehandlung, die in einer auf ambulante Rehabilitation ausgerichteten Organisationseinheit und Betriebsform jeglicher Art durchgeführt wird, unter ärztlicher Betreuung steht und die angewandten Therapieformen vergleichbar mit einer stationären Rehabilitationsbehandlung sind, werden **von den noch verbleibenden Kosten** für eine medizinisch notwendige ambulante Rehabilitationsbehandlung nach Erfüllung der Voraussetzungen nach Pkt (1) und Pkt (2) **in der Höhe von 80% bis zu einem Höchstbetrag pro Kalenderjahr (für Kinder 25% des Höchstbetrages)** gemäß dem Zweiten Abschnitt dieser Bedingungen übernommen.

V. Krankenrücktransport aus dem Ausland (außerhalb der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol und Tirol) bzw. Krankenbesuchsreise

Kein Versicherungsschutz besteht in den Fällen der Punkte V.A und V.B, wenn der Auslandsaufenthalt nur zum Zwecke einer Heilbehandlung angetreten wurde.

A Krankenrücktransport aus dem Ausland (außerhalb der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol und Tirol)

(1) Ersetzt werden die entstehenden Kosten eines Rücktransports des Versicherten aus dem Ausland zum Zwecke der medizinisch notwendigen stationären Heilbehandlung in der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol und Tirol, **wenn**

- der Rücktransport **medizinisch begründet und ärztlich angeordnet ist**, oder
- ein stationärer Krankenhausaufenthalt im Ausland von **mehr als 5 Tagen zu erwarten ist, und der Rücktransport ebenfalls medizinisch begründet und ärztlich angeordnet ist**,

sowie die Kosten des Rücktransports einer dem Versicherten nahe stehenden Begleitperson (Ehegatten, Elternteil, Kind).

Medizinisch begründet ist ein Krankenrücktransport aus dem Ausland, wenn eine lebens-bedrohende Erkrankung (auch als Folge eines Unfall) vorliegt und die ärztliche Versorgung im Ausland unzureichend ist.

(2) Der Versicherer stellt für die Organisation und Durchführung des Krankenrücktransports aus dem Ausland die TYROL AIR AMBULANCE GmbH, A-6026 Innsbruck-Airport zur Verfügung. Diese ist rund um die Uhr über die Notrufnummer +43(0)512/22422 zu erreichen.

Wird ein anderes Unternehmen mit der Organisation und Durchführung des Krankenrücktransports beauftragt, werden die Kosten ebenfalls vom Versicherer übernommen.

(3) Der Antrag auf Durchführung eines Krankenrücktransports aus dem Ausland hat durch den behandelnden Arzt des im Ausland verunfallten oder erkrankten Versicherten, durch den verunfallten oder erkrankten Versicherten selbst oder durch einen seiner Angehörigen zu erfolgen. Dieser Antrag ist an den Versicherer bzw. an das beauftragte Unternehmen zu richten. **Der Antrag auf Durchführung eines Krankenrücktransports aus dem Ausland kann nur bei einem bestehenden gültigen Versicherungsvertrag erfolgen.**

(4) Der Versicherer bzw. das beauftragte Unternehmen entscheidet im Einvernehmen mit dem behandelnden Arzt über die Notwendigkeit des Krankenrücktransports des Versicherten aus dem Ausland. Der Rücktransport wird abgelehnt, **wenn aufgrund der Angaben nicht glaubhaft gemacht wurde, dass der Versicherungsschutz besteht und die Voraussetzungen für den Krankenrücktransport aus dem Ausland gemäß (1) nicht vorliegen.**

(5) Ergibt die Prüfung gemäß (4), dass Versicherungsschutz für den Krankenrücktransport aus dem Ausland besteht, erfolgt dieser Rücktransport mit einem nach medizinischen Kriterien angemessenen Transportmittel (Krankenfahrzeug, Linienflugzeug oder Notarztflugzeug).

(6) **Kein Versicherungsschutz besteht für Versicherte, die einen weiteren Wohnsitz außerhalb der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol haben und sich bei Eintritt des Versicherungsfalls dort aufzuhalten, bei Auslandsaufenthalten von mehr als 3 Monaten, bei Auslandsreisen mit dem Ziel der Ausübung von Extremsportarten (insbesondere Base-Jumping, Klippenspringen, Downhill-Biking, Free Solo-Klettern, Slacklinen in großer Höhe, Inline Speedskating, Tauchen in mehr als 40 Meter Tiefe oder bei Tauchgängen unter besonders gefährlichen Verhältnissen wie z.B. Apnoe-Tauchen), Expeditionen in entlegene, unerforschte oder schwer zugängliche Gebiete mit kaum vorhandener Infrastruktur, Bergfahrten bzw. Bergbesteigungen ab 4.000m Höhe über dem Meeresspiegel, Montagearbeiten und dergleichen, für Schwangerschaftskomplikationen und für Krankheiten und Unfälle, die ihre Ursache in gerichtlich strafbaren Handlungen unter Vorsatz oder grobfärlässigem Handeln haben (zB Alkohol- oder Drogenmissbrauch, Nichteinhaltung empfohlener Schutzimpfungen).**

(7) Der Versicherer bzw. das beauftragte Unternehmen haften nicht für einen verspäteten oder überhaupt verhinderten Rücktransport infolge höherer Gewalt, Krieg, innerer Unruhen und Eingriffe von Behörden und Ämtern.

B Zusatzleistungen für die Inanspruchnahme einer Krankenbesuchsreise durch eine dem Erkrankten (Verunfallten) nahestehende Person, für die Herstellung des Kontaktes zu italienischen Vertretungsbehörden im Ausland (außerhalb der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol und Tirol), für die Beistellung einer ortsansässigen Hilfsperson

(1) Ist ein Spitalsaufenthalt aufgrund akuter Erkrankung oder Verletzung als Folge eines Unfalles im Ausland (außerhalb der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol und Tirol) **von mehr als vierzehntägiger Dauer** aus medizinischen Gründen erforderlich, ohne dass die Voraussetzungen für einen Krankenrücktransport gemäß Pkt. V.A vorliegen, oder ein solcher durchgeführt wurde, ersetzt der Versicherer die Kosten für die Organisation einer Krankenbesuchsreise einer dem Erkrankten (Verunfallten) nahestehenden volljährigen Person (Ehegatte, Elternteil, Kind) zum Ort des Krankenhausaufenthaltes und von dort zurück zum Wohnort sowie die Kosten für eine solche Besuchsreise mittels eines angemessenen Transportmittels. **Die Kosten für den Aufenthalt im Ausland werden jedoch nicht ersetzt.**

(2) Erkrankt der Versicherte im Ausland, oder erleidet er aufgrund eines Unfalles im Ausland Verletzungen, und wird dadurch ein Krankenrücktransport gemäß Pkt. V.A oder ein Spitalsaufenthalt erforderlich, ersetzt der Versicherer die Kosten für die Herstellung des Kontaktes mit der jeweiligen italienischen Vertretungsbehörde (Botschaft oder Konsulat), sofern deren Hilfestellung zur Gewährleistung der notwendigen medizinischen Versorgung des Erkrankten (Verunfallten) oder der Organisation des Krankenrücktransports erforderlich ist.

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen ersetzt der Versicherer weiters die Kosten für die Beistellung einer ortsansässigen Person zum Zweck der Hilfestellung bei der Organisation der notwendigen medizinischen stationären Versorgung oder des Krankenrücktransports.

(3) **Versicherungsschutz ist nur dann gegeben, wenn die Organisation der Krankenbesuchsreise gemäß (1), die Kontaktherstellung mit den italienischen Vertretungsbehörden im Ausland sowie die Beistellung einer ortsansässigen Person gemäß (2) durch die TYROLAIR AMBULANCE GmbH, A-6026 Innsbruck-Airport, erfolgt (beauftragtes Unternehmen). Diese ist rund um die Uhr über die Notrufnummer +43(0)512/22422 zu erreichen.**

(4) Wird die Organisation gemäß (3) nicht in Anspruch genommen, so werden die **Kosten pro Versicherungsfall bis zum Höchstbetrag** gemäß dem Zweiten Abschnitt dieser Leistungen ersetzt.

(5) **Kein Versicherungsschutz besteht in den Fällen des Pkt. V.A (6).**

VI. Überführung eines im Ausland (außerhalb der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol und Tirol) Verstorbenen in seinen Heimatort

(1) Ersetzt werden die Kosten der Überführung eines im Ausland verstorbenen Versicherten aus dem Ausland in seinen Heimatort, sofern die Überführung auf Auftrag des Versicherers durch die vom Versicherer bestimmte Vertragsorganisation vorgenommen wird.

(2) Wird die Vertragsorganisation nicht in Anspruch genommen oder besteht kein Vertrag mehr, so werden die Kosten pro Versicherungsfall bis zu einem bestimmten **Höchstbetrag** vergütet.

(3) **Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Auslandsaufenthalt nur zum Zwecke einer Heilbehandlung angetreten wurde.**

(4) **Kein Versicherungsschutz besteht in den Fällen des Pkt. V.A (6).**

VII. Leistungen für eine medizinisch notwendige ambulante ärztliche Heilbehandlung wegen akuter Krankheit oder Unfall, die bei einer Urlaubsreise von höchstens 4 Wochen im Ausland (außerhalb der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol und Tirols) erforderlich wird

(1) Für solche ambulante ärztliche Behandlungen und Medikamente werden 100 % der **Kosten bis zu einem Höchstbetrag pro Kalenderjahr** gemäß dem Zweiten Abschnitt dieser Bedingungen vergütet.

(2) Für Zahnbehandlungen, Zahnröntgen, Zahnersatz und Kieferregulierungen wird **kein Versicherungsschutz gewährt**.

(3) **Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Auslandsaufenthalt nur zum Zwecke einer Heilbehandlung angetreten wurde.**

(4) **Kein Versicherungsschutz besteht in den Fällen des Pkt. V.A (6).**

VIII. Hubschrauberrettung

(1) Ersetzt werden die Kosten, die bei nachfolgenden Ereignissen innerhalb der Italienischen Republik eintreten können:

a) bei der Bergung eines bei einem Freizeitunfall in den Bergen verunglückten oder eines in Wassernot geratenen Versicherten,
oder

b) bei einem Transport zur Rettung eines bei einem Freizeitunfall verunglückten Versicherten oder
c) bei Transport eines an einer plötzlich auftretenden, lebensbedrohenden Krankheit erkrankten Versicherten

durch einen Rettungshubschrauber von dem Ort, an dem der Versicherungsfall eintritt in das nächstgelegene Krankenhaus entstehen.

(2) Die Versicherungsleistung umfasst ausschließlich den Ersatz der nach Beurteilung des anwesenden Arztes notwendigen Maßnahmen zur Bergung bzw. Transport.

Für die Zwecke einer Hubschrauberrettung gem. VIII. (1) b.) und c.) gilt jener Unfall und jene Krankheit als plötzlich auftretend und lebensbedrohend, der bzw. die mindestens der Bewertung ab NACA IV gemäß NACA-Score entspricht.

Der NACA-Score umschreibt den Schweregrad der Verletzung in der Notfallmedizin. Er umfasst ein Scoring-System zur Einordnung des Erkrankungs- oder Verletzungsschweregrades von Patienten in Kategorien. Entscheidend ist der NACA-Score, der in einem ärztlichen Befundbericht des Notfallmediziners, von dem der Versicherte während des Transports oder nach dem Transport behandelt wurde, angegeben ist.

(3) Die Versicherungsleistung wird in Höhe der nachweislich entstandenen Kosten, bis zu **einem Höchstbetrag pro Versicherungsfall** gemäß dem Zweiten Abschnitt dieser Bedingungen gewährt.

(4) In Anlehnung an § 11 AVB MST 2020 wird der Anspruch des Versicherten auf Bezahlung der Hubschrauberrettungskosten insofern entsprochen, als dass vonseiten Dritter (zB andere öffentliche oder private Versi-

cherer oder sonstige Dritte) keine Leistung erbracht wird. Wird ein Teil der Kosten von dritter Seite übernommen, besteht ein Anspruch aus diesem Tarif nur auf jenen Teil der Kosten, der nicht bereits von dritter Seite übernommen wurde.

(5) Die Kosten der Hubschrauberrettung sind durch **Originalbelege** und des **Bergungs- oder Transportberichtes** nachzuweisen. Der Versicherte ist zudem verpflichtet, einen **Nachweis über die Ablehnung des Anspruchs auf Bezahlung der Kosten der Hubschrauberrettung** des Sozialversicherungsträgers (zB Landesgesundheitsdienst Südtirol) oder eines entsprechenden Sozialversicherungssatztarifes, ggf. einen **Nachweis über die teilweise Übernahme der Kosten durch den Sozialversicherungsträger** (zB Landesgesundheitsdienst Südtirol) zu erbringen. In diesem Fall und bei Erfüllung der vorgenannten Bedingungen gewährt der Versicherer eine Versicherungsleistung in Höhe der **Differenz zwischen der erfolgten Bezahlung von dem Sozialversicherungsträger** (zB Landesgesundheitsdienst Südtirol) oder dem entsprechenden Sozialversicherungssatztarif und der Höhe der nachweisbar tatsächlich angefallenen Kosten **bis zum vertraglich vereinbarten Höchstbetrag pro Versicherungsfall** gemäß Zweiter Abschnitt dieser Bedingungen.

IX. Bestimmungen betreffend Kostendeckungszusage

(1) Die Kostendeckungszusagen nach Pkt. I.A (1), I.A (2), I.B, I.C, I.F (1), II.A, II.B, , V.B (3) und VI. (1) können seitens des Versicherers frühestens zum 10. Dezember eines jeden Kalenderjahres in geschriebener Form widerrufen werden, sofern in der Versicherungspolizze oder in einem Nachtrag zur Polizze kein anderer früherer Widerrufstermin ausdrücklich angegeben ist.

Der Widerruf der Kostendeckungszusage wird nach Ablauf von drei Wochen wirksam. Ein Widerruf ist für solche stationären Heilbehandlungen ohne Wirkung, die vor dem Wirksamwerden der entsprechenden Mitteilung des Versicherers begonnen haben.

(2) Diese Kostendeckungszusagen gelten, solange der Tarif gemäß § 17 AVB MST 2020 angepasst wird und bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie frühestens widerrufen werden können und widerrufen werden.

X. Aufnahmealter, Kinderprämie

(1) Das Aufnahmealter ist mit 70 Jahren begrenzt.

(2) Für allein versicherte Kinder kann **bis zum versicherungstechnischen 19. Lebensjahr die Kinderprämie beantragt** werden.

Während der Dauer der Zahlung der Kinderprämie besteht **nur Anspruch auf Leistungen in dem für Kind vorgesehenen Ausmaß** gemäß dem Zweiten Abschnitt dieser Bedingungen.

XI. Leistungs- und Prämienanpassung

Für die Leistungs- und Prämienanpassung gelten die Bestimmungen gemäß § 17 AVB MST 2020.

XII. Beendigung der Versicherung

Die Prämien dieses Tarifs sind auf das Kostenniveau der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol, in der der im Antrag angeführte Hauptwohnsitz liegt, abgestimmt.

Unbeschadet der Bestimmungen der §§12, 13 und 14 AVB MST 2020 gilt weiters:

(1) für Versicherte, deren Anspruchsberechtigung bei einer Pflichtversicherung erlischt, endet die Versicherung nach Vorlage der entsprechenden Nachweise. Diese sind dem Versicherer **unverzüglich nach Kenntniserlangung zu übermitteln** und erfolgt die Beendigung der Versicherung frühestens mit Ende des Monats, in dem der Nachweis dem Versicherer zugeht.

(2) Ferner kann der Tarif im Falle der Arbeitslosigkeit des Versicherungsnehmers und des Versicherten gekündigt werden. **Hierfür ist eine Bestätigung der zuständigen Behörde unverzüglich vorzulegen.** Bei unverzüglicher Übermittlung dieses Nachweises, wird die Beendigung des Vertrages zu dem auf den Beginn der Arbeitslosigkeit folgenden Monatsletzten ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durchgeführt.

(3) Für Versicherte, deren Hauptwohnsitz außerhalb der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol verlegt wird, endet die Versicherung nach unverzüglicher Übermittlung der entsprechenden Nachweise zum nächsten Monatsletzten.

XIII. Eingeschränkter Verzicht auf eine künftige Gesundheitsprüfung

Bei Versicherten in der letztgültigen Anpassungsstufe des derzeitigen Tarifs (siehe § 17 AVB MST 2020) verzichten wir für den Fall der künftigen Beantragung eines allfälligen dann zum Verkauf stehenden höherwertigeren Spitalskostentarifs (höherwertig bedeutet eine Erweiterung des Leistungsumfanges und/oder der Leistungshöhe) zum Ende der laufenden Versicherungsperiode einmalig auf eine Gesundheitsprüfung und auf neuerliche Wartezeiten, wenn der Versicherte **zum Ende der laufenden Versicherungsperiode das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Bestehende Risikozuschläge und Leistungsausschlüsse bleiben unberührt.**

Eine solche Umstellung ist vom Versicherungsnehmer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende der laufenden Versicherungsperiode mit eigenhändiger Unterschrift zu beantragen. Vor der Vertragsumstellung erhält der Versicherungsnehmer die aktuell gültigen Versicherungsbedingungen für den von ihm ausgewählten Spitalskostentarif und wird ihm die Höhe der zu zahlenden Prämie dieses Tarifes vom Versicherer bekannt gegeben. **Wenn die Umstellung für eine mitversicherte Person gewünscht wird, bedarf es zusätzlich auch ihrer eigenhändigen Unterschrift.**

Liegen die voranstehenden Voraussetzungen nicht vor, ist eine Umstellung in einen höherwertigeren Spitalskostentarif nur noch mit einer erneuten Gesundheitsprüfung und Einhaltung neuerlicher Wartezeiten möglich.

XIV. Sitz des Versicherers

Merkur Versicherung Aktiengesellschaft, Generaldirektion, A-8010 Graz, Conrad-von-Hötendorf-Straße 84

Zweiter Abschnitt – Leistungen

**Bei diesen Leistungen handelt es sich um im Versicherungsfall vom Versicherer zu erbringende Höchstbeträge.
(Kostenvergütungsbeträge enthalten die gesetzlich vorgeschriebene MWSt.).**

Stationäre operative Heilbehandlung in der Sonderklasse/Mehrbettzimmer eines anderen Krankenhauses

Pflegegebühren täglich	bis EUR	450,31
------------------------	---------	--------

Behandlungskosten bei operativen Fällen

Ersatz pro Aufenthaltstag	bis EUR	84,80
---------------------------	---------	-------

Höchstbeträge für Operationskosten

Operationsgruppe I	bis EUR	551,00
Operationsgruppe II	bis EUR	848,00
Operationsgruppe III	bis EUR	1.357,00
Operationsgruppe IV	bis EUR	2.290,00
Operationsgruppe V	bis EUR	3.222,00
Operationsgruppe VI	bis EUR	4.410,00
Operationsgruppe VII	bis EUR	6.190,00
Operationsgruppe VIII	bis EUR	8.480,00

Stationäre Heilbehandlung von Unfallfolgen und akuten Erkrankungen in der Sonderklasse / Mehrbettzimmer eines Krankenhauses im europäischen bzw. außereuropäischen Ausland

pro Kalenderjahr bis EUR 150.000,00

Krankenhausaufenthalt für eine Begleitperson

Kostenersatz für eine Begleitperson:

pro Tag bis EUR 82,50

Krankentransportkosten

Krankentransportkosten bei stationären Aufenthalten

pro Versicherungsfall bis EUR 150,00

Operative ambulante Heilbehandlung in einer anderen Privatklinik in der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol oder in einem anderen Krankenhaus in Tirol

Höchstsätze für Operationskosten

Operationsgruppe II	bis EUR	425,00
Operationsgruppe III	bis EUR	1.033,00
Operationsgruppe IV	bis EUR	2.450,00
Operationsgruppe V	bis EUR	3.377,00
Operationsgruppe VI	bis EUR	3.943,00

Rehabilitationszuschuss

pro Kalenderjahr

für Erwachsene bis EUR 5.799,00

für Kinder bis EUR 1.450,00

Arzt- und Facharztkosten inkl. Rezept- und Ticketgebühren

pro Kalenderjahr bis EUR 1.159,00

Diagnostische Untersuchung

pro Kalenderjahr bis EUR 580,00

Physikotherapeutische Behandlungen

pro Kalenderjahr bis EUR 1.000,00

Ambulante Vorsorge

100% der Kosten

alle 2 Jahre bis EUR 464,00

Krankenbesuchsreise

pro Versicherungsfall bis EUR 3.650,00

Überführung eines im Ausland Verstorbenen in seinen Heimatort

Überführung eines im Ausland verstreuten in sein bei Nichtinanspruchnahme der Vertragsorganisation

pro Versicherungsfall bis EUR 750,00

Ambulante ärztliche Heilbehandlung im Ausland

pro Kalenderjahr bis EUR 15.000,00

Hubschrauberrettungskosten

pro Versicherungsfall bis EUR 4.000,00

Vertragsprivatkliniken Südtirol

Brixsana, Brixen
CityClinic, Bozen
Dolomiti Sportclinic, St. Ulrich/Gröden
Marienklinik, Bozen
Melittaklinik, Bozen
Villa St. Anna, Meran

Vertragskrankenhausverzeichnis Tirol

A.ö. Landeskrankenhaus Innsbruck - Universitätskliniken
A.ö. Landeskrankenhaus Hall in Tirol
A.ö. Landeskrankenhaus Hochzirl - Natters
A.ö. Bezirkskrankenhaus Kufstein
A.ö. Bezirkskrankenhaus Reutte
A.ö. Bezirkskrankenhaus St. Johann in Tirol
A.ö. Bezirkskrankenhaus Schwaz
A.ö. Krankenhaus "St. Vinzenz", Zams
A.ö. Landeskrankenhaus Lienz/ Osttirol
Sanatorium Kettenbrücke Innsbruck
Privatklinik Hochrum, Rum-Innsbruck
Kursana Privatklinik im Gesundheitszentrum Wörgl

Europadeckung bei einer medizinisch notwendigen stationären Heilbehandlung in einem allgemein öffentlichen Krankenhaus in den nachfolgenden europäischen Staaten:

Albanien, Andorra, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Färöer, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Moldawien, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland (europ. Teil), San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Türkei (europ. Teil), Ukraine, Ungarn, Weißrussland, Zypern

Ob zusätzlich auch die Möglichkeit der Unterbringung in Privaten Krankenanstalten besteht, ist den jeweils gültigen Besonderen Versicherungsbedingungen zu entnehmen. Bei einem stationären Aufenthalt in einem Vertragskrankenhaus, einem allgemein öffentlichen Krankenhaus bzw. einer privaten Krankenanstalt im europäischen Ausland müssen jedoch alle Voraussetzungen der Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen für eine Leistungspflicht erfüllt sein.

Es liegt daher nicht der Versicherungsfall der medizinisch notwendigen stationären Heilbehandlung vor, wenn der Aufenthalt z.B. nur einen Kuraufenthalt oder mangelnde häusliche Pflege ersetzen soll oder etwa der Physiotherapie dient.